

Wiederöffnung der Schule

Spinde

Masken

Zeugnisse/Versetzungen



Maxdorf, den 22.04.2020

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern,

ab der kommenden Woche wird die Schule wieder schrittweise geöffnet.

Ab Montag, den 27.04.2020 kommen die Abiturientinnen und Abiturienten zu vorbereitenden Treffen und dann zu den schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen zur Schule.

Ab Montag, den 04.05.2020 kommen die Schülerinnen und Schüler der MSS 10 und MSS 11 wieder in den Unterricht. Die maximale Größe der Lerngruppen ist auf 15 beschränkt. Größere Lerngruppen werden aufgeteilt und im 14-tägigen Rhythmus vor Ort unterrichtet. Genauere Informationen zur Aufteilung der Gruppen folgen. Der bisherige Kursarbeitsplan ist nicht mehr gültig!

Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, wird empfohlen zuhause zu bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Bitte melden Sie sich bei schulleitung@img8.de, falls dies auf Ihr Kind zutrifft.

Im Moment ist noch nicht absehbar, wann weitere Lerngruppen wieder in die Schule kommen können.

Spinde

In der aktuellen Woche (20.04.-24.04.2020, jeweils 8:30 – 13:00 Uhr) bitten wir ALLE Schülerinnen und Schüler, Ihre Bücher und Materialien aus den Spinden abzuholen. Damit soll zum einen sichergestellt werden, dass die Lerngruppen, die noch weiter zu Hause bleiben müssen, ordentlich weiterarbeiten können. Zum anderen handelt es sich bereits um eine Vorkehrungsmaßnahme im Zuge des aktuellen Hygieneplans der Schule: Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen werden, sollen in der Schule einen Abstand von 1,5 Metern einhalten. Durch die Nutzung der Spinde kann dies nicht gewährleistet werden.

Masken

Mit Wiederöffnung der Schule sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, auf dem Schulgelände außerhalb des Unterrichts eine Mund-Nasen-Maske zu tragen. Das Land Rheinland-Pfalz stellt für jeden Schüler und jede Schülerin eine Maske zur Verfügung. Trotzdem möchten wir alle ermutigen, auch selbst für eigene Behelfsmasken zu sorgen, um den Infektionsschutz zu verbessern. Wir freuen uns auf viele kreative und bunte Modelle.

Bezüglich der Zeugnisse und Versetzungen am Ende des Schuljahres gelten die bereits im „Corona A-Z“ auf unserer Homepage veröffentlichten Regelungen des Bildungsministeriums:

Zeugnisse

Die Zeugnisnoten für das Jahreszeugnis werden gem. § 61 Abs. 6 ÜSchO aufgrund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr und der (wenigen bis keinen) Leistungen im zweiten Schulhalbjahr festgelegt, wobei das zweite Schulhalbjahr abweichend von dieser Bestimmung nicht stärker zu berücksichtigen ist. Im Extremfall sind die Noten des Halbjahreszeugnisses die Noten des Jahreszeugnisses. Die nach der Verwaltungsvorschrift „Zahl der benoteten Klassenarbeiten“ vorgegebene Anzahl von Klassenarbeiten muss nicht erbracht werden.

Falls ein Fach nur epochal im zweiten Halbjahr unterrichtet wurde und die Leistungsnachweise nicht ausreichen, um eine Zeugnisnote zu bilden, wird dieses Fach wie üblich nicht bewertet.

Versetzungen

Die Versetzungsentscheidungen werden auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis getroffen. Werden die Versetzungsbedingungen nicht erfüllt, erfolgt eine „Versetzung in besonderen Fällen“ gem. § 71 ÜSchO. Mit den Eltern ist ein Gespräch zu führen; falls sie eine Wiederholung wünschen, erfolgt keine Versetzung nach § 71 ÜSchO und die Schülerinnen oder Schüler wiederholen die besuchte Klassenstufe.

Für die MSS 10 gelten gesonderte Regelungen (Erreichen des Qualifizierten Sekundarabschlusses I). Der Schulabschluss des qualifizierten Sekundarabschlusses I wird auf der Grundlage der Noten in den Jahreszeugnissen nach den Regelungen in den §§ 74 und 75 ÜSchO erteilt. Ist ein Abschluss nach den Leistungen des ersten Schulhalbjahres und den wenigen im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen gefährdet, bietet die Schule den betroffenen Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 1 ÜSchO die Möglichkeit weiterer Leistungsnachweise an, um die Zeugnisnoten zu verbessern und den Schulabschluss zu erreichen. Dabei sind alle Formen der Leistungsfeststellung (mündliche, schriftliche und praktische Beiträge gem. § 50 Abs. 2 ÜSchO) denkbar.

Versetzung in Klasse 6

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Versetzungsentscheidungen in Klasse 6 ebenfalls nach dem oben genannten Modus getroffen werden. D.h. alle Schülerinnen und Schüler werden versetzt, in kritischen Fällen werden Gespräche mit den Eltern geführt. Zu Schullaufbahnentscheidungen werden ebenfalls Gespräche zu gegebener Zeit geführt.

Herzliche Grüße



Martin Storck
(Schulleiter)